

Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
Verpflichtung gem. § 365m1 Abs 2 Z 1 GewO 1994

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer sind gemäß § 365m1 Abs 2 Z 1 der Gewerbeordnung (GewO) zur Einhaltung der Bestimmungen der GewO zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, wenn sie **Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen**, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird. Sollte Ihr Unternehmen **keine dieser Tätigkeiten** im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht haben, werden Sie ersucht, beiliegende **Erklärung** unterfertigt per E-Mail **bis spätestens zum XX.XX.XXXX** an uns zu übermitteln. Zur Erhöhung der Beweiskraft kann die freiwillige Bestätigung der Erklärung durch einen Steuerberater/Buchhalter eingeholt werden.

Sollten in Ihrem Betrieb eine der oben genannten Transaktionen durchgeführt werden, so gelten für Sie die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung. Nach diesen Bestimmungen ist u.a. auch eine schriftliche Bewertung des Unternehmens hinsichtlich des Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Dies dient der Selbstinformation des Unternehmers über seine Risikosituation. Im Rahmen dieser Bewertung ist zu beurteilen, ob

- die Kunden,
- die Länder, mit denen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden,
- die vertriebenen Produkte, die durchgeführten Transaktionen oder verwendeten Vertriebskanäle,

ein potenzielles Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen könnten. Diese schriftliche Risikobewertung ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen und zur Verfügung zu stellen.

An die Bezirkshauptmannschaft
An den Magistrat

Erklärung "Geldwäschebestimmungen GewO" Für Handel/Versteigerer

Wir sind Inhaber folgenden Gewerbes

Name (Familiename, Vorname): bei Gesellschaften: Firmenname und Rechtsform

Sitz (Geschäftsanschrift) GISA-Zahl

Telefonisch erreichbar (Vorwahl, Telefonnummer)

E-Mail

Gewerbewortlaut

Gewerbestandort (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer bzw. Grundstücksnummer)

Unser Unternehmen unterliegt gemäß § 365m 1 Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 derzeit nicht den Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung, da wir im laufenden Geschäftsjahr keine Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar getätigt oder entgegengenommen haben, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird.

Datum: Firmenmäßige Fertigung:

hier Name/Firmenname in Blockschrift oder Maschinschrift eingeben und oberhalb unterschreiben

Datum: Stempel/Unterschrift Steuerberater/Buchhalter
(siehe Erläuterungen)

Hinweis: Sollte von Ihrem Betrieb zukünftig jedoch eine der oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, so gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Sie die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung.